

„ob deren Predigten zum Vorlesen in der Kirche durch die Schullehrer geeignet seien,“ auch sei außerdem, um die möglichste Freiheit bei der Auswahl der Predigten zu lassen, in jener Verordnung noch ausdrücklich hinzugefügt worden, wie das Cultusministerium weit entfernt sei, die Geistlichen oder Ephoren irgendwie zu beschränken, sondern denselben auch fernerhin gestattet bleibe, nach ihrem Ermessen überhaupt Predigten zum Vorlesen zu wählen, sobald diese nur jenen allgemeinen drei Anforderungen entsprächen. Außerdem erwähnte der Vorstand des Cultusministeriums, daß bei diesem zuletzt gedachten Punkte der Verordnung noch ein besonderer wichtiger Umstand im Auge behalten worden sei, nämlich die größere oder mindere Befähigung des Schullehrers zu einem solchen Vortrag, indem auch eine mittelmäßige Predigt gut vorgetragen, einen außerordentlichen Eindruck auf die Zuhörer machen könne, während im entgegengesetzten Falle, selbst eine vortreffliche und wahrhaft erbauende Predigt einen nur sehr geringen Eindruck zurücklasse!

Anlangend aber die Frage über die Zuständigkeit des Cultusministeriums bei Erlassung dieser Verordnung im Vergleich mit § 13. der eingangserwähnten Verordnung vom Jahre 1835, so hat in derselben Sitzung der zweiten Kammer der Vorstand dieses Ministeriums für dasselbe diese Zuständigkeit in Anspruch genommen, weil nach jener § 13. und den hier einschlagenden Worten derselben das Landesconsistorium mit seinen Gutachten nur gehört werden solle „bei dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten, namentlich wenn die allgemeine Einführung neuer Catechismen, Bekenntnißschriften, Religionslehrbücher und Gesangbücher oder deren Aenderung oder Vermehrung in Frage käme,“ in der gegebenen Verordnung aber von dergleichen Schriften gar nicht die Rede sei, indem Predigtbücher zu den, in der § 13^b. bezeichneten, nicht gehörig und überdies in ersterer ebenso wenig die allgemeine Einführung, Aenderung oder Abschaffung solcher bisher im Gebrauch befindlicher Bücher angeordnet, vielmehr darin nur die Empfehlung solcher Sammlungen von Predigten ausgesprochen sei, welche, den obigen drei Anforderungen entsprechend, geeignet erschienen, „beim Vorlesen von Predigten in der Kirche durch den Lehrer“ gebraucht zu werden. Bei dieser Erklärung des Vorstandes des Cultusministeriums hat sich jedoch der Interpellant nicht beruhigt, vielmehr seine Meinung in der Hauptsache, unter Wiederholung der früher von ihm dafür in der Kammer mündlich ausgeführten Gründe dahin ausgesprochen, daß jene Verordnung des Cultusministeriums dem Landesconsistorium zur Begutachtung hätte vorgelegt werden sollen, und hat später zu dem Ende bei